

Satzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Nußdorf a. Inn
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung -FBS)

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Nußdorf a.Inn folgende vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 1. Juni 1992 Nr. II/I-B-924 genehmigt Satzung:

§ 1

Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

- 1) Von allen Selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- 2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Posteinrichtungen) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- 1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- 2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gem. § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- 1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- 2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- 3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Abs. 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, der Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- 4) Der Beitragssatz beträgt 4.v.H.
- 5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von 0 - 5 v.H. 0,05 v. H über 5 – 10 v.H. 0,15 v. H über 10 – 15 v.H. 0,25 v. H über 15 – 20 v.H. 0,35 v. H über 20 v. H. 0,50 v. H

§ 4

Entstehen der Beitragsschuld Veranlagung

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- 2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- 1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festzusetzenden Bescheides zu entrichten.

2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 jeweils nach Abreise eines Gastes veranlagt werden. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt hierbei 0,80 € für die Übernachtung. „Kinder im Alter bis zu 5 Jahren sind von der Zahlung befreit. Bei Kindern im Alter von 6 – 12 Jahren wird die Vorauszahlung auf 0,40 € ermäßigt.“

§ 6

Fälligkeit, Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner verschiedenartige Tätigkeiten aus so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 entrichten, veranlagen, mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Dies gilt nicht, wenn
a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 auffordert

oder

b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Beitragsbescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.10.1978 außer Kraft.

Nußdorf a. Inn, 04. Juni 1992
Gemeinde Nußdorf a. Inn

Dettendorfer
1. Bürgermeister

Aktualisiert durch Änderungssatzung vom 1.3.2021